

# **Gebührensatzung der Gemeinde Bastheim zur Benutzungssatzung Besengau-Scheuer (GBS-BBS)**

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bastheim folgende Satzung:

## **§ 1 Gebührensatzung**

Die Gemeinde Bastheim erhebt für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtung „Besengau-Scheuer“ Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 2 Entstehen der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht durch den Abschluss eines Benutzervertrages mit der Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann auf die zu erwartenden Gebühreneinnahmen Vorausleistungen des Gebührenschuldners verlangen.
- (3) Die tatsächliche Höhe der Gebühren wird nach der Veranstaltung festgestellt und dem Benutzer in Rechnung gestellt.

## **§ 3 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der im Benutzungsvertrag als Benutzer bezeichnete Vertragspartner.

## **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 5 Gebührensatz**

Veranstaltungssaal, evtl. Küche, Hofraum und Nebenräume:

- a) Die Gemeinde erhebt Benutzungsgebühren nach Art und Umfang der Veranstaltungen, die sich wie folgt bemessen:
  - aa) Veranstaltungen von Vereinen, Gruppen u. ä. mit Sitz im Gemeindegebiet. ohne Gewinnerzielungsabsicht, insbesondere ohne Erhebung von Eintrittsgeldern, wie z.B. Jahreshauptversammlungen, Theatervorführungen, Liederabende o.ä.  
**200,00€ netto/Tag**
  - bb) Private Veranstaltungen von Einwohnern der Großgemeinde Bastheim, wie z.B. Polterabende, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, Erstkommunionfeiern u.ä.  
**220,00 € netto/Tag**

- cc) Veranstaltungen von örtlichen Vereinen, Gruppen u.ä. mit Gewinnerzielungsabsicht, insbes. mit Erhebung von Eintrittsgeldern, wie z.B. Prunksitzungen, Tanzveranstaltungen u.ä. **250,00 € netto/Tag**
- dd) Veranstaltungen von auswärtigen Personen **420,00 € netto/Tag**
- ee) Veranstaltungen von im Gemeindegebiet ansässigen Personen oder Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht **500,00 € netto/Tag**
- ff) Veranstaltungen von auswärtigen Vereinen, Personen oder Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht **650,00 € netto/Tag**
- b) Für die Reinigung der „Besengau-Scheuer“ einschl. Küche und Nebenräume nach der Veranstaltung werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.
- c) Zusätzlich sind folgende Nebenkosten vom Benutzer zu zahlen:
- aa) Stromkosten nach Verbrauch
  - bb) Wasser-/Abwassergebühren nach Verbrauch
  - cc) Heizenergie nach Verbrauch
  - dd) Pauschalbetrag für Übergabe, Einweisung und Abnahme der „Besengau-Scheuer“: **45,00 € netto**
  - ee) vom Benutzer gesondert angeforderte Einsätze des Betreuungspersonals nach Zeitaufwand
  - ff) Entkalkung, Reinigung der Theken-Spülmaschine nach Verbrauch;
- d) Mindestgebühr, wenn die Veranstaltung nicht, wie vereinbart, durchgeführt wird, gem. § 7 BBS **26,00 € netto**
- e) Der Saal kann bereits am Tag vor der Veranstaltung hergerichtet werden (Saalschmuck, Stellen der Tische und Stühle u.ä.). Hierfür wird für jeden Nutzungstag vor der eigentlichen Veranstaltung folgende Gebühr berechnet: **50,00 € netto/Tag**
- Für eine etwaige Nutzung ab dem 2. Tag nach dem Veranstaltungstag wird folgende Gebühr berechnet: **50,00 € netto/Tag**
- f) Für Trainingsstunden, z.B. der BA-KA-GE-Garden, wird das Benutzungsentgelt der Turnhalle entsprechend angesetzt.

## § 6

### Sonstige Gebührenbestimmungen

Verlust oder Bruch anlässlich der Benutzung wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

## § 7

### Gebührenermäßigung, -befreiung

In begründeten Fällen können die Benutzungsgebühren nach § 5 ermäßigt bzw. kann von der Zahlung ganz befreit werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Bastheim zur Benutzungssatzung Besengau-Scheuer vom 26.10.2015 außer Kraft.

Bastheim, den 29.11.2022  
Gemeinde Bastheim



Seufert

1. Bürgermeister